
Abfallgebühren-Reglement der Gemeinde Dänikon

vom 16. November 2009

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundlage.....	Seite	3
Art. 2	Mehrwertsteuer	Seite	3

B. Abfallgebühren

Art. 3	Verursachergebühren	Seite	4
Art. 4	Grundgebühren	Seite	4
Art. 5	Gratisabfahren	Seite	5
Art. 6	Häckseldienst	Seite	5

C. Gebühren Entsorgungsanlage Häglerbach

Art. 7	Kostenpflichtige Entsorgung	Seite	6
Art. 8	Nutzung der Entsorgungsanlage durch Nichteinwohner.....	Seite	6

D. Zahlungsmodalitäten

Art. 9	Geringfügige Rechnungsbeträge.....	Seite	7
Art. 10	Fälligkeit.....	Seite	7
Art. 11	Mahngebühren	Seite	7
Art. 12	Schuldner	Seite	7

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13	Schlussbestimmungen	Seite	8
Art. 14	Rekursrecht	Seite	8
Art. 15	Inkrafttreten	Seite	8
Art. 16	Aufhebung des bisherigen Abfallgebühren-Reglements	Seite	8
Art. 17	Übergangsbestimmungen.....	Seite	8

A. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundlagen
---------------	-------------------

¹ Gestützt auf Art. 5 und 16 der Verordnung über die Kehrriechtabfuhr, die Kehrriechbewirtschaftung und die Ablagerung von Abfallstoffen der Gemeinde Dänikon vom 5. Oktober 1995 erlässt der Gemeinderat ein Abfallgebühren-Reglement.

² Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Ausführungsbestimmungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

Art. 2	Mehrwertsteuer
---------------	-----------------------

¹ Der Bereich der Abfallentsorgung der Gemeinde Dänikon ist mehrwertsteuerpflichtig.

² Sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebühren nicht enthalten, soweit nichts anderes vermerkt ist.

B. Abfallgebühren

B. Abfallgebühren

Art. 3 Verursachergebühren

¹ Die Gültigkeit der Einheitsmarke ist in Art. 16 des Ausführungsreglements zur Abfallverordnung beschrieben. Art. 17 AV regelt die Benützung der Containerplomben.

² Der Preis einer Einheitsmarke beträgt:

Gebühren	CHF	1.37
Herstellung und Vertrieb	CHF	0.30
	CHF	1.67
7,6% MwSt.	CHF	0.13
Verkaufspreis	CHF	1.80

³ Der Preis einer Containerplombe beträgt:

Gebühren	CHF	28.67
Herstellung und Vertrieb	CHF	2.00
	CHF	30.67
7,6% MwSt.	CHF	2.33
Verkaufspreis	CHF	33.00

Art. 4 Grundgebühren

¹ Die Grundgebühren gemäss Art. 17 Abs. 2 AV betragen:

Einfamilienhäuser	CHF	268.00
Gewerbebetriebe	CHF	268.00
Wohnungen	CHF	228.00

² Die erwähnten Grundgebühren verstehen sich exkl. MwSt.

B. Abfallgebühren

Art. 5 Gratisabfahren

¹ Für die Entsorgung der nachstehenden Abfallarten wird keine separate Gebühr erhoben:

- Kompostierbare Abfälle
- Metall
- Glas
- Papier und Karton

Art. 6 Häckseldienst

¹ Für den Häckseldienst werden folgende Gebühren erhoben:

bis 15 Minuten	CHF	20.00
jede weiter 1/4 Stunde	CHF	20.00

² Die erwähnten Gebühren für den Häckseldienst verstehen sich inkl. 7,6% MwSt.

C. Gebühren Entsorgungsanlage Höglerbach

C. Gebühren Entsorgungsanlage Höglerbach

Art. 7 Kostenpflichtige Entsorgung

¹ Die Gebühren für die kostenpflichtige Entsorgung im betreuten Bereich der Entsorgungsanlage Höglerbach werden wie folgt festgelegt:

² Der Tarif für die Entsorgung von Altholz beträgt:

pro angebrochene 10 kg	CHF	1.86
7,6% MwSt.	CHF	0.14
Verkaufspreis	CHF	2.00

³ Der Tarif für die Entsorgung von Grubengut beträgt:

pro angebrochene 10 kg	CHF	1.86
7,6% MwSt.	CHF	0.14
Verkaufspreis	CHF	2.00

⁴ Der Tarif für entgegengenommenes Sperrgut beträgt:

pro angebrochene 5 kg	CHF	1.86
7,6% MwSt.	CHF	0.14
Verkaufspreis	CHF	2.00

Art. 8 Nutzung der Entsorgungsanlage durch Nichteinwohner

¹ Die Grundgebühr für nicht in Dänikon wohnhafte Personen für das Nutzen der Entsorgungsanlage Höglerbach beträgt:

Grundgebühr	CHF	9.29
7,6% MwSt.	CHF	0.71
Grundgebühr inkl. 7,6% MwSt.	CHF	10.00

D. Zahlungsmodalitäten

D. Zahlungsmodalitäten

Art. 9	Geringfügige Rechnungsbeträge
---------------	--------------------------------------

¹ Geringfügige Rechnungsbeträge werden nicht in Rechnung gestellt.

Der Grenzwert für geringfügige Rechnungsbeträge wird festgelegt auf CHF 10.-

Art. 10	Fälligkeit
----------------	-------------------

¹ Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Ab dem Datum der 1. Mahnung wird ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

² Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden separate Rechnungen für Verzugszinsen erst ab einem Betrag von CHF 50.- von der Gemeindeverwaltung in Rechnungen gestellt.

Art. 11	Mahngebühren
----------------	---------------------

¹ Für alle Rechnungen, die nach der 1. Mahnung noch nicht bezahlt werden, wird für den Versand der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 50.- verrechnet.

Art. 12	Schuldner
----------------	------------------

¹ Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Schlussbestimmungen

¹ Änderungen dieses Abfallgebühren-Reglements werden durch den Gemeinderat erlassen.

Art. 14 Rekursrecht

¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, Postfach 273, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Dieses Abfallgebühren-Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Art. 16 Aufhebung des bisherigen Abfallgebühren-Reglements

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abfallgebühren-Reglements wird das Abfallgebühren-Reglement vom 1. Oktober 2007 mit den seitherigen Änderungen und allen Beschlüssen, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

Art. 17 Übergangsbestimmungen

¹ Die vor dem 1. Januar 2010 zu erhebenden Gebühren werden nach dem alten Abfallgebühren-Reglement vom 1. Oktober 2007 verrechnet.

8114 Dänikon, 16. November 2009

GEMEINDERAT DÄNIKON

Der Präsident: Der Schreiber:

Daniel Zumbach Lukas Kalberer

Publikation im Amtsblatt und Furttaler:

20. November 2009 Gemeinderatsbeschluss und Regelement